

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 18 vom 25.07.2024

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung der Änderungssatzung der Stadt Haan vom 24.07.2024 zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 12.12.2023



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Satzung der Stadt Haan vom 24.07.2024
zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 12.12.2023

Aufgrund des §§ 7 u n d 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW. 610) in ihren aktuell geltenden Fas-sungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung zur Än-derung der Hundesteuersatzung der Stadt Haan beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Perso-nen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ , „GL“ oder „H“ besitzen. Geprüfte und nach den §§ 21 und 22 Assistenzhundeverordnung anerkannte Assistenzhunde können auf Antrag von der Steuer befreit werden. Die Steuerbefreiung gilt nur für einen Hund.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Haan, den 24.07.2024



i.V.

Annette Herz

(1. Beigeordnete)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 24.07.2024

Die Bürgermeisterin

i.V.

Annette Herz

1. Beigeordnete